



e plus®

**Willkommen bei pflege plus**

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Pflegedienst. Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über unsere Leistungen, ethischen Werte sowie unsere Zusatzangebote, die den besonderen Bedürfnissen unserer modernen Gesellschaft und Lebensweise entsprechen.

Seit der Gründung im Jahr 2003 gehört zu unserer Intention, Leistungen zu bieten, die über herkömmliche Krankenpflege hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen und optimieren. Dass dies der richtige Weg ist, zeigt uns die Resonanz unserer Patienten. Denn ihre Zufriedenheit und das Vertrauen, das sie unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen seit nunmehr 14 Jahren entgegenbringen, sind für uns spürbarer Beweis erfolgreicher Arbeit.

Die aktuellen Änderungen im Bereich der Pflege und Betreuung sind umfangreich. Diese sind im Pflege-Leistungs-Ergänzungsgesetz und dem damit verbundenen Pflegestärkungsgesetz I und II festgelegt.

Schon lange ist uns bewusst, dass der demographische Wandel ein, vor allem auf die Belange älterer Menschen eingehendes, erweitertes Leistungsspektrum zwingend erforderlich macht. Dies berücksichtigend, möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten daher uns und unser umfassendes Leistungsspektrum vorstellen.



*„Wo Deine Gaben liegen, da liegen auch Deine Aufgaben.“  
(Deutsches Sprichwort)*

## Der Mensch in seiner Ganzheitlichkeit

In unserem Pflegeleitbild stehen die Würde und das Wohl des Patienten an erster Stelle. Pflege sehen wir als Dienst am gesunden, alten, kranken oder behinderten Menschen in allen Lebenssituationen zwischen Geburt und Sterben. Grundlage unserer pflegerischen Arbeit ist die ganzheitliche Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung ihrer individuellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse sowie der Besonderheiten der häuslichen Umgebung. Ziele unserer Pflege werden so von den individuellen und biographischen Besonderheiten der Patienten mit bestimmt. Wir sehen jeden Menschen als selbstbestimmtes Individuum und begehnen seinen Wünschen, unter Einhaltung der Schweigepflicht, mit Würde und Respekt. Soweit dies möglich ist, hat die Wiederherstellung der bestmöglichen Unabhängigkeit (Selbstversorgungskompetenz) Priorität. Pflege ist ein lebendiger Prozess, der gemeinsamer Planung bedarf und dessen Entwicklung an den Patienten angepasst verläuft. Wir fördern seine aktive Mitbestimmung bei der Gestaltung der Pflege und beziehen Ressourcen und mögliche Selbsthilfepotentiale mit ein. Pflege bedeutet daher für uns auch, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich unser Patient wohl fühlen kann und seine Gesundheit gefördert wird. Wir unterstützen pflegende Angehörige bei der konkreten Pflege mit Anleitung, Beratung und Begleitung.

Wir begleiten unsere Patienten auch in der letzten Lebensphase und tragen, im Rahmen unserer Möglichkeiten, zu einem würdigen Sterben bei. Kulturelle und religiöse Bedürfnisse werden angemessen berücksichtigt, unterstützt vom Einsatz unseres Seelsorgers. Selbstverständlich gehört die enge Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten und Therapeuten sowie Bezugspersonen ebenfalls für uns dazu.

Um die ganzheitliche Versorgung des Patienten zu verwirklichen, fördern wir die kooperative Zusammenarbeit aller an der Pflege Beteiligten – unterstützt wird dies von internem Qualitätsmanagement und optimaler Kommunikation.

Pflege als Dienstleistung für Menschen benötigt klare Organisations-

# UNSERE PFLEGE - IHR PLUS

formen. Organisatorischer Kernpunkt unserer Pflegeplanung ist daher ein an Selbstpflegethemen angelehntes Pflegemodell, welches anhand des Pflegeprozesses systematisch bei der Pflege des Patienten umgesetzt wird. Dabei wird der Patient soweit wie möglich bei der Gestaltung der Pflegeplanung, der Zielsetzung der Pflege, der Auswahl der Pflegemaßnahmen und der Durchführung der Pflegemaßnahmen mit einbezogen.

*„Der Mensch mag tun und leiden, was es auch sei, er besitzt immer und unveräußerlich die göttliche Würde.“*

*(Christian Morgenstern)*

## Menschen für Menschen

Die Kosten einer stationären Unterbringung übersteigen die der ambulanten Versorgung – allerdings spielt die Tatsache, zukünftig ein fremdbestimmtes Leben führen zu müssen, die größere Rolle bei der Entscheidung gegen das Altenpflegeheim. Dies ist in der häuslichen Pflege anders, denn wir sind zu Gast bei Ihnen! Sie bestimmen weiterhin Ihren Lebensrhythmus selber. Dank unserer innovativen Personalstruktur werden wir individuellen Ansprüchen hervorragend gerecht.

Unsere Teams werden von erfahrenen Fachkräften geleitet und gliedern sich in die Bereiche Kranken- und Altenpflege, Kinderkrankenpflege und Hauswirtschaft. Innerhalb derer werden sie räumlich Mönchengladbach, Rheydt, Odenkirchen, Giesenkirchen und Viersen zugeordnet. In Viersen-Dülken befindet sich ein zusätzliches Beratungsbüro. Diese Aufteilung ermöglicht einen



# UNSERE PFLEGE - IHR PLUS

sicheren und raschen Informationsaustausch sowie eine ökonomische Planung der Einsätze unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für Sie als Patienten bedeutet das, gesicherte Qualität in der Pflege und im pflegerischen Umfeld als einer der Schwerpunkte unserer Arbeit. Großen Wert legen wir daher nicht nur auf die ständige fachspezifische Fort- und Weiterbildung, sondern auch auf die soziale Kompetenz aller unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Kurz gesagt: pflege plus – Menschen für Menschen.

Unsere Patienten können in der Ihnen vertrauten Umgebung versorgt werden. Unser Spektrum beinhaltet alle Leistungen der sog. Behandlungspflege sowie der Pflegeversicherung. Wobei auch intensivmedizinische, schmerztherapeutische und diabetische Versorgungen zuverlässig und kompetent ausgeführt werden. Klinikaufenthalte können auf diese Weise verkürzt und sogar vermieden werden.

Unser internes Qualitätsmanagement schafft zusätzliche Sicherheit und setzt Standards. Dass wir damit den richtigen Weg gehen, fand mittlerweile auch seine offizielle Bestätigung. „Wir sind beeindruckt! Die Kontinuität und Pflegequalität erreichen nicht einmal kleine Pflegedienste! Auch bei den Abrechnungen gibt es nicht die kleinste Beanstandung!“ – das ist das hervorragende Ergebnis der Leistungsprüfung durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung).

Viele Patienten werden von ihren Angehörigen gepflegt, daher sind wir auch im Falle von Verhinderungspflege der richtige Ansprechpartner. Natürlich werden von unseren Mitarbeitern auch die halb- bzw. vierteljährlich notwendigen Beratungsbesuche durchgeführt.



# UNSERE PFLEGE - IHR PLUS

Auch über die Kombination der Pflegeleistungen von Angehörigen mit denen einer professionellen Pflegekraft (Sachleistungen) beraten wir Sie gern.

Wir sind bei allen Kranken- und Pflegekassen zugelassen. Wir arbeiten mit allen Haus- und Fachärzten sowie mit Krankengymnasten, Logopäden, Ergotherapeuten und Sanitätshäusern zusammen. Kaum ein Bereich ist so vielen Veränderungen und Reformen unterworfen wie das Gesundheitswesen. In einzelnen Fällen lassen sich für Sie als Patienten Zuzahlungen nicht vermeiden bzw. können sich diese im Lauf der Zeit erhöhen. Auch hier sind wir bereit, gemeinsam mit Ihnen Lösungen zu finden und jederzeit in Ihrem Sinne zu handeln. Um für Sie die notwendige Transparenz zu schaffen, stellen wir Ihnen gern eine aktuelle Preisübersicht zur Verfügung.

*„Für das Können gibt es nur einen Beweis, das Tun.“  
(Marie von Ebner-Eschenbach)*



## Daheim leben bis ins hohe Alter

In 25 Jahren wird die Zahl der Menschen über 80 die der Neugeborenen erstmals übersteigen. Allein diese Entwicklung begründet bereits, dass qualifizierte Altenpflege ein eigenständiger Fachbereich des Gesundheits- und Sozialwesens ist. Sie dient allgemein der Erhaltung, Anpassung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen und sozialen Funktionen hilfebedürftiger bzw. kranker Menschen. Für die Altenpflege gilt, die besondere Lebenssituation des betagten Menschen zu berücksichtigen. Seine Erlebniswelt ist verändert, die körperliche und auch die geistige Leistungsfähigkeit variieren individuell. Hinzu kommen altersbedingte Verschleißerscheinungen sowie zahlreiche mögliche Alterserkrankungen. Vor allem die Bedeutung psychischer Alterserkrankungen, wie z.B. Alzheimer, der häufigsten Demenzerkrankung, ist größer ge-



worden. Selbstverständlich setzen wir auch in diesem besonders sensiblen Bereich geschultes Fachpersonal ein. Unser Team nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil, so dass neueste Erkenntnisse aus der Altenpflege und der Seniorenbetreuung sicherer Bestandteil unserer Arbeit sind.

Auch im Falle sog. Verhinderungspflege, die von pflegenden Angehörigen ab Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden kann, kommen unsere erfahrenen Mitarbeiterinnen zum Einsatz. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall über die Pflegekasse. Darüber hinaus kooperieren wir mit qualifizierten Partnerunternehmen und sind daher in der Lage, ein ganz auf die Bedürfnisse des jeweiligen Patienten angepasstes Versorgungsmodell anzubieten.

Die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln kann ebenfalls von uns vermittelt werden. Patienten mit Pflegegrad stehen dafür monatlich bis zu 40 Euro zu, die von der Pflegekasse erstattet werden. Hilfsmittel müssen in Zukunft nicht mehr beantragt werden, eine Empfehlung entsprechender Produkte im Pflegegutachten des MDK reicht aus. Übrigens: Hausnotrufsysteme stellen wir für unsere Patienten mit Pflegegrad kostenlos zur Verfügung.

*„Alte Leute sind junge Menschen, die zufällig vor Dir älter werden.“  
(Günther Baruschke)*

## Bevor der Alltag zum Problem wird...

...sind wir für Sie da. Nicht nur der gesundheitliche Aspekt wird von uns berücksichtigt. Wir bieten hauswirtschaftliche Rundumversorgung sowie die Betreuung von Patienten oder Kindern. Wir decken Leistungen ab, die aus dem pflegerischen Bereich kommend, über die Kranken- bzw.

# UNSERE PFLEGE - IHR PLUS

Pflegekassen abgerechnet werden. Bei einem z.B. notwendigen Krankenhausaufenthalt der Mutter zahlt die Krankenkasse den Einsatz einer unserer Hauswirtschafterinnen/ Familienpflegerinnen, um die Versorgung der Kinder sicherzustellen.

Im Rahmen der Pflegeversicherung werden hier Leistungen berücksichtigt, Verrichtungen des täglichen Lebens betreffend, die neben den pflegerischen Aufgaben bestehen. Wechseln und Waschen der Wäsche, Kochen, Bügeln, Putzen oder Einkaufen können Bestandteile dieser Sachleistungen sein. Abhängig sind diese von der jeweiligen Pflegestufe bzw. dem individuellen Bedarf.

Neben Freizeit- und Kinderbetreuung können nahezu sämtliche hauswirtschaftlichen Leistungen bei uns auch privat zu fairen Konditionen in Auftrag gegeben werden. Ob individuell zusammengestellte Leistungspakete oder einzelne Dienstleistungen aus unserem Angebot – wir ermöglichen diese, denn der Alltag muss nicht zum Problem werden.

So finden Sie bei uns auch Hausnotruf, Menüservice, Hausfriseur, medizinische Fußpflege, seniorengerechte Urlaubsplanung, Einkaufsdienst, Ämtergänge, Wohnungs- und Fensterreinigung, Wohnberatung, Gartenpflege, Hausmeisterdienste und viele weitere Hilfen zum Leben. Wir sind in der Lage, Ihnen in nahezu allen Bereichen der häuslichen Versorgung und sozialen Betreuung weiterzuhelfen. Möglich ist dieses Angebot durch die sorgfältige Auswahl unserer Kooperationspartner.



*„In der Mitte von Schwierigkeiten liegen die Möglichkeiten“  
(Albert Einstein)*



## Wenn der Körper leidet, leidet auch die Seele

Seelsorge als Leistung eines ambulanten Pflegedienstes ist sicher nicht selbstverständlich, dass ein besonderer Bedarf seitens Patienten und Angehöriger besteht, wurde uns schon frühzeitig bewusst. Denn Patienten benötigen mehr als Krankenpflege. Die offiziellen Vergütungsvereinbarungen im aktuellen Leistungskatalog berücksichtigen Dinge wie seelischen Beistand, Ansprache und Trost jedoch nicht, im Gegenteil. Fakt ist dennoch: Wenn der Körper leidet, leidet auch die Seele. Echten Kontakt zur Außenwelt, Besuche erhalten, Neues erleben, gibt es für viele pflegebedürftige Menschen nicht mehr. Pflegebedürftigkeit, nachlassende körperliche oder geistige Kräfte, Gebrechlichkeit – all dies zu erleben oder als Angehöriger beobachten zu müssen, lässt wohl niemanden unberührt und oftmals treten Gefühle der Hilflosigkeit und Verzweiflung auf.

Darum ist André Kleinen, hauptberuflich Diakon der katholischen Kirche, als Seelsorger für unsere Patienten und ihre Angehörigen da. Im Vordergrund steht, dass diese mit ihren seelischen Nöten



nicht allein gelassen werden. Verständnis, Nähe und offene Gespräche bewirken dabei ungemein viel. Dies gilt vor allem in der letzten Phase des Lebens. Hier wollen wir mit unserem Angebot die Betreuung und Begleitung der Patienten und ihrer Angehörigen ergänzen.

André Kleinen leistet menschlichen und seelsorgerlichen Beistand, ohne diesen jemandem aufdrängen zu wollen. Dieses Angebot ist nicht mit Kosten verbunden und besteht unabhängig von Konfessionszugehörigkeit und Weltanschauung.

*Vieles kann der Mensch entbehren, nur den Menschen nicht.*  
(Ludwig Börne)

## Informationen – nicht nur für Patienten interessant

Bereits seit Anfang 2004 gibt es unser Magazin für Patienten, Angehörige und Interessierte: die „InForm“ ist kostenlos erhältlich, erscheint alle drei Monate und liegt in zahlreichen Arztpraxen und Therapieeinrichtungen in Mönchengladbach, Viersen und Umgebung aus. Unsere Patienten erhalten die „InForm“ druckfrisch ins Haus.

Unsere hauseigene PR-Abteilung ist für Redaktion, Layout, Druck und Verteilung zuständig. Wir veröffentlichen Beiträge rund um die Themen Gesundheit und Pflege. Ärzte und Therapeuten aus dem Gesundheitsbereich kommen zu Wort und informieren mittels eigener Berichte und Artikel über ihre Sachgebiete. Unterhaltsam, aber auch fachlich kompetent vermitteln wir unseren Lesern auf diese Weise Nützliches, Wissenswertes und Aktuelles. Aber auch Gesundheitstipps und Wellness finden Platz.

Natürlich berücksichtigen wir dabei vor allem die Interessen und Belange pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. So informieren wir z.B. gezielt über Gesetzesänderungen, Reformen, wie sie derzeit im Gesundheitswesen und im Bereich der Pflegeversicherung (SGB XI, Pflegestärkungsgesetz II) aktuell sind. Kurz gesagt, ein nicht alltägliches Kaleidoskop unterschiedlichster Themen; zusammengestellt im Interesse unserer Leser.

*„Drei Tage nicht gelesen und das Gespräch wird schal.“  
(Chinesisches Sprichwort)*

## Das ist neu ab 2017

Bisher:	Zukünftig:
	Pflegegrad 1
Pflegestufe 0	Pflegegrad 1
Pflegestufe 0 mit EA	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 mit EA	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 mit EA	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 mit EA	Pflegegrad 5
Pflegestufe 3 Härtefall	Pflegegrad 5

### Hauptleistungsbeträge in Euro

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld	125 € *	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung		689 €	1298 €	1612 €	1995 €
Stationär	125 €	770 €	1262 €	1775 €	2005 €

\* Als Geldbetrag für die Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen

**Am 01.01.2017 tritt die zweite Stufe des Pflegestärkungsgesetzes in Kraft.** Neben anderen Neuerungen werden die bisher zusätzlichen Entlastungs- und Betreuungsleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (EA), wie z.B. demenzkranke Menschen, in ein neues Leistungsrecht integriert. Statt in drei Pflegestufen mit Zusatzleistungen, wird Pflegebedürftigkeit in fünf Pflegegrade eingeteilt, die die körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigen sollen.

Diese Einteilungen erfolgen automatisch, es muss keine neue Begutachtung beantragt werden. Wer nicht an einer dementiellen/kognitiven Ein-

schränkung leidet, dessen Pflegestufe steigt automatisch in den nächsthöheren Pflegegrad (sog. Stufensprung), Personen mit Einschränkung der Alltagskompetenz (EA) werden in die jeweils übernächsten Pflegegrade eingeteilt (sog. doppelter Stufensprung). Zum Stichtag erhalten alle Betroffenen einen schriftlichen Bescheid ihrer Pflegekasse, aus dem die Überleitung und die neuen Leistungsbeträge ersichtlich sind.

Es besteht Bestandsschutz, so dass eine Schlechterstellung ausgeschlossen ist. Außerdem sind Wiederholungsbegutachtungen bis 2019 ausgesetzt.

## **Verhinderungspflege ab Pflegegrad 2:**

Wird jemand seit mehr als einem halben Jahr zu Hause gepflegt, besteht der Anspruch auf Verhinderungspflege, die zu Hause erfolgt. Gründe für diesen Einsatz sind etwa Krankheit oder Urlaub der Pflegeperson. Wird die Verhinderungspflege von bis zum zweiten Grad Verwandten übernommen, entspricht der Betrag dem Pflegegeld.

Wird die Pflege von entfernten Angehörigen, Nachbarn oder einem professionellen Pflegedienst (Sachleistungen) übernommen, gilt für die Pflegegrade 2 – 5, dass bis zu 1.612 Euro in Anspruch genommen werden können.

Grundsätzlich besteht sowohl auf Verhinderungspflege als auch auf Kurzzeitpflege ein Anspruch und beide können einmal im Jahr unabhängig voneinander beantragt werden. Der Zeitumfang wurde auf sechs Wochen (42 Tage) erweitert. Verhinderungspflege kann mit bis zu 50 Prozent (806 Euro) des Leistungsbetrages aus noch nicht genutzter Kurzzeitpflege erhöht werden auf maximal 150 Prozent (2.418 Euro).

Es reicht aus, bei der zuständigen Pflegekasse einen Antrag auf Übernahme von Verhinderungspflege, auch „Ersatzpflege“ genannt, einzureichen. Außerdem ist es möglich, den Bewilligungszeitraum aufzuteilen und Ersatzpflege beispielsweise an mehreren Wochenenden zu nutzen. Eine frühzeitige Beantragung empfiehlt sich, damit die entsprechende Ersatzpflege pünktlich sichergestellt ist.

## Die neuen Begutachtungskriterien:

Im sogenannten Begutachtungsassessment (NBA) (Englisch: Assessment – Deutsch: Bewertung) liegen zukünftig sechs Kriterien (Module) zugrunde, die in unterschiedlicher Gewichtung zur Bewertung des Pflegegrades dienen. Für die Pflegeeinstufung ist dann nicht mehr der Grad der Hilfebedürftigkeit entscheidend, sondern der Grad der individuellen Selbständigkeit. Zukünftig kommt der psychischen Verfassung ein ähnlich hoher Stellenwert wie der körperlichen Verfassung zu. Die Zuordnung erfolgt anhand eines Punktesystems, die Gewichtung in Prozent. Erst die Summe aller gewichteten Punkte ergibt die Punktzahl für die Bestimmung des Pflegegrades.

1. Mobilität (10 Prozent)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (15 Prozent)
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (15 Prozent)
4. Selbstversorgung (40 Prozent)
5. Bewältigung der krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (20 Prozent)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15 Prozent)

## Pflegegrade Erläuterung:

Pflegegrad 1: Menschen mit geringer Beeinträchtigung der Selbständigkeit (12,5 – 26,5 Punkte)

Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (27 – 47 Punkte)

Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (47,5 – 69,5 Punkte)

Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (70 – 89,5 Punkte):

Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 Punkte)

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sind jetzt Bestandteil der Pflegesachleistungen und werden pauschal mit 125 Euro vergütet und nicht mehr in Höhe von 104 und 208 Euro. Der Betrag von 125 Euro kann nun auch für sämtliche Sachleistungen, mit Ausnahme der Körperpflege, verwendet werden. Mit Ausnahme von Pflegegrad 1, hier kann der Entlastungsbetrag auch für die Körperpflege verwendet werden.

## **Neue Definition der Pflegesachleistungen:**

1. Körperbezogene Pflegemaßnahmen
2. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
3. Hilfen bei der Haushaltsführung

## **Hilfsmittel:**

Technische Hilfsmittel wie z.B. Lagerungshilfen oder Duschstühle müssen nicht mehr beantragt werden, eine Empfehlung entsprechender Produkte im Pflegegutachten des MDK reicht aus.

## **Beratungsbesuche:**

Alle Pflegebedürftigen mit Pflegegrad haben zweimal jährlich einen Anspruch auf Beratungsbesuche einer examinierten Pflegekraft.

## Wissenswertes rund um das Thema Pflegebedürftigkeit

Von den deutschlandweit etwa 2,5 Millionen pflegebedürftigen Menschen werden mehr als 70 Prozent (knapp 1,8 Millionen) zu Hause versorgt. 1,2 Millionen erhalten ausschließlich Pflegegeld, was schlussfolgern lässt, dass diese allein von Angehörigen gepflegt werden. Bleiben etwa 600.000 Betroffene, die ganz oder unterstützend von einem Pflegedienst versorgt werden. Diese professionellen Leistungen bezeichnet man als Pflegesachleistungen.

Pflegebedürftigkeit entsteht meist allmählich im Rahmen des Alterungsprozesses. Man kann sich darauf einstellen, Vorkehrungen treffen und Hilfen finden. Aber es kann, wie man so schön sagt, jeden treffen – jederzeit. Als Folge eines Unfalls beispielsweise oder durch einen Schlaganfall können derart massive Einschränkungen entstehen, dass Pflegebedürftigkeit die Folge ist.

Für die Betroffenen und ihre Angehörigen bringt dies oftmals enorme Umstellungen mit sich. Neben der seelischen Belastung wird man mit Situationen konfrontiert, die auf den ersten Blick überfordernd wirken. Ämtergänge, Antragstellung, Organisation der Pflege, all das ist für viele Betroffene neu.

Vielfältige Probleme, die eine Vielzahl von Fragen aufwerfen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von pflege plus® während ihrer täglichen Arbeit häufig gestellt werden. Zudem haben sich durch das 2. Pflegestärkungsgesetz ab 1. Januar 2017 zahlreiche Änderungen ergeben. Unser Überblick der relevanten Themen mit kurzen Erläuterungen ist daher für „Neulinge“ als auch für „alte Hasen“ interessant.

### *Grundsätzliches:*

Die rechtlichen Grundlagen zum Thema Krankenpflege finden sich im fünften und elften Sozialgesetzbuch. Denn es wird unterschieden zwischen ärztlich verordneten Leistungen (SGB V) und denen der Pflegeversicherung (SGB XI). Beiden gleich ist jedoch, dass für uns in jedem Fall

der Patient im Mittelpunkt steht und optimale Versorgung und Betreuung erfährt.

**Pflegeversicherung:**

Die Pflegeversicherung wurde zur finanziellen Vorsorge für das Risiko der Pflegebedürftigkeit eingeführt. Hierzulande sind alle krankenversicherungspflichtigen Personen pflegeversichert. Träger der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, die organisatorisch zu den gesetzlichen Krankenkassen gehören.

### *Das Risiko der Pflegebedürftigkeit in Zahlen:*

Das Risiko der Pflegebedürftigkeit, also die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, liegt nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bei den unter 60-Jährigen bei 0,7 Prozent. Im Alter zwischen 60 und 80 Jahren steigt die Pflegewahrscheinlichkeit auf 4,2 Prozent, bei den über 80-Jährigen liegt sie bei 28,8 Prozent, bei den über 90-Jährigen bei 58 Prozent. Aufgrund der im Durchschnitt höheren Lebenserwartung von Frauen lag der Frauenanteil an allen Pflegebedürftigen 2012 bei 64,6 Prozent und der Anteil der Männer entsprechend bei 35,4 Prozent.

Auch wenn nach der Pflegestatistik des Bundesamtes 47 Prozent der Pflegebedürftigen zwischen 65 und 84 Jahre alt sind, so gab es in den vergangenen Jahren auch immer mehr junge Menschen, die eine Pflegestufe beantragt haben. Mit Sicherheit ist dies kein einfacher Schritt. Doch Sie haben Ansprüche auf Leistungen, die Ihnen das Leben erleichtern, machen Sie davon Gebrauch!

### *Pflegebedürftigkeit:*

Pflegebedürftig ist, wer einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung wegen, in Bezug auf die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf.



Grundpflege umfasst pflegerische Hilfen aus den Bereichen „Körperpflege, Ernährung und Mobilität“, hauswirtschaftliche Versorgung betrifft das Wohnumfeld.

Behandlungspflege umfasst alle vom Arzt zu verordnenden Pflegeleistungen. Diese werden von den Krankenkassen getragen.

Neue Definition der Pflegesachleistungen:

1. Körperbezogene Pflegemaßnahmen
2. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
3. Hilfen bei der Haushaltsführung

### *Feststellung der Pflegebedürftigkeit:*

Der jeweilige Pflegebedarf wird seit 01.01.2017 in Pflegegrade von 1 bis 5 eingeteilt. Der tägliche Zeitaufwand stellt dabei nur noch einen Teil der Begutachungskriterien dar. Generell liegt der Schwerpunkt auf der körperlichen und geistigen Selbständigkeit. Die Zuordnung erfolgt anhand eines Punktesystems, die Gewichtung in Prozent. Erst die Summe aller gewichteten Punkte ergibt die Punktzahl für die Bestimmung des Pflegegrades.

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in den nachfolgenden sechs Bereichen (Modulen) In den Modulen 2 und 3 hat die jeweils höhere Punktzahl Gültigkeit.

#### 1. Mobilität (10 Prozent)

(Wie selbständig kann der Mensch sich fortbewegen und seine Körperhaltung ändern?)

#### 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (15 Prozent)

(Wie findet sich der Mensch in seinem Alltag örtlich und zeitlich zurecht? Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen? Kann die Person Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen?)

#### 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (15 Prozent)

(Wie häufig benötigt der Mensch Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aggressives oder ängstliches Verhalten?)

#### 4. Selbstversorgung (40 Prozent)

(Wie selbständig kann sich der Mensch im Alltag selbst versorgen bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken?)

#### 5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (20 Prozent)

(Welche Unterstützung wird benötigt beim Umgang mit der Krankheit und bei Behandlungen? Zum Beispiel Medikamentengabe, Verbandswechsel, Dialyse, Beatmung?)

#### 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15 Prozent)

(Wie selbständig kann der Mensch noch den Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?)

### *Pflegegrade Erläuterung:*

#### *Pflegegrad 1*

Menschen mit geringer Beeinträchtigung der Selbständigkeit (12,5 – 26,5 Punkte).

Dieser Pflegegrad betrifft Menschen, die den Kriterien für die bisher geltende Pflegestufe 0 nicht entsprechen.

Voraussetzung:

- Grundpflege: 27 – 60 Minuten
- psychosoziale Betreuung: bis zu 1 x täglich

Leistungen:

125 Euro zweckgebundener Entlastungsbetrag

---

#### *Pflegegrad 2*

Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (27 – 47 Punkte)

Voraussetzung:

Grundpflege: 30 – 127 Minuten

Psychosoziale Unterstützung: bis 1 x täglich

# UNSERE PFLEGE - IHR PLUS

Nächtliche Hilfen: 0 – 1 x

Voraussetzung mit eingeschränkter Alltagskompetenz:

Grundpflege: 8 – 58 Minuten

Psychosoziale Unterstützung: 2 – 12 x täglich

Präsenz tagsüber: weniger als 6 Stunden

Leistungen:

316 Euro Pflegegeld

689 Euro Sachleistung

125 Euro zweckgebundener Entlastungsbetrag

---

## *Pflegegrad 3*

Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (47,5 – 69,5 Punkte)

Voraussetzung:

Grundpflege: 131 – 278 Minuten

Psychosoziale Unterstützung: 2 – 6 x täglich

Präsenz tagsüber: weniger als 6 Stunden

Nächtliche Hilfen: 0 – 2 x

Voraussetzung mit eingeschränkter Alltagskompetenz:

Grundpflege: 8 – 74 Minuten

Psychosoziale Unterstützung: 6 x täglich bis ständig

Präsenz tagsüber: 6 – 12 Stunden

Nächtliche Hilfen: 0 – 2 x

Leistungen:

545 Euro Pflegegeld

1.298 Euro Sachleistung

125 Euro zweckgebundener Entlastungsbetrag

---

## *Pflegegrad 4*

Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (70 – 89,5 Punkte):

Voraussetzung:

# UNSERE PFLEGE - IHR PLUS

Grundpflege: 184 – 300 Minuten

Psychosoziale Unterstützung: 2 – 6 x täglich

Präsenz tagsüber: 6 – 12 Stunden

Nächtliche Hilfen: 2 – 3 x

Voraussetzung mit eingeschränkter Alltagskompetenz:

Grundpflege: 128 – 250 Minuten

Psychosoziale Unterstützung: 7 x täglich bis ständig

Präsenz tagsüber: ganztags

Nächtliche Hilfen: 1 – 6 x

Leistungen:

728 Euro Pflegegeld

1.612 Euro Sachleistung

125 Euro zweckgebundener Entlastungsbetrag

---

## ***Pflegegrad 5***

Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 Punkte)

Voraussetzung:

Grundpflege: 24 – 279 Minuten

Psychosoziale Unterstützung: mindestens 12 x täglich

Präsenz tagsüber: ganztags

Nächtliche Hilfen: mindestens 3 x

Leistungen:

901 Euro Pflegegeld

1.995 Euro Sachleistung

125 Euro zweckgebundener Entlastungsbetrag

## ***Beantragung Pflegegrad:***

Telefonisch oder online bei der zuständigen Pflegekasse (Krankenkasse)

ein Antragsformular anfordern. Dieser Pflegeantrag enthält Fragen zur Person sowie Fragen nach dem Hilfebedarf (Körperpflege, Ernährung, Bewegung). Diesen ausfüllen, unterschreiben, zurücksenden. Ggf. Arzt, Pflegedienst, Betreuer o.ä. beratend hinzuziehen.

Die Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Prüfung der Pflegebedürftigkeit. Ein Begutachtungstermin wird vereinbart. Der Gutachter des MDK erfasst die Aufwendungen für das Verrichten der Pflege im Fall des Pflegebedürftigen und legt in einem Gutachten fest, welche Aufwendungen erforderlich bzw. anrechenbar sind. Die Pflegekasse stuft den Pflegebedürftigen gemäß Gutachten in einen Pflegegrad ein. Der Bescheid geht dem Antragsteller zu.

Vor dem Begutachtungstermin empfiehlt es sich, zu notieren, was zur Sprache kommen soll. Es ist sinnvoll, über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen alle Pfllegetätigkeiten und die dafür benötigten Zeiten in einem Pfllegetagebuch festzuhalten. Einige Kassen stellen diese zu Verfügung.

Man trifft die Wahl zwischen privater Pflege durch Angehörige oder einen Pflegedienst. Dieser erbringt sog. Sachleistungen, für die die Pflegekasse einen, im Vergleich zum Pflegegeld, höheren Betrag monatlich zahlt. Auch eine Kombination von Pflegegeld und Sachleistungen ist möglich. Sachleistungen können einzeln oder mittels einer Zeitpauschale beauftragt werden. Es wird die für den Patienten günstigste Variante gewählt.

Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (EA) können nur dann beansprucht werden, wenn diese vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) festgestellt wird. Das heißt, es muss ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben sein. Die Gründe bestehen oft aufgrund demenzbedingter Fähigkeitsstörungen, wie sie etwa bei der Alzheimer-Erkrankung entstehen, aber auch geistige Behinderungen oder psychische Erkrankungen gehören dazu.

## *Für alle Pflegegrade gilt:*

Die Leistungen können wesentlich individueller als zuvor eingesetzt werden. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sind jetzt Bestandteil der Pflegesachleistungen und werden pauschal mit 125 Euro vergütet und nicht mehr in Höhe von 104 und 208 Euro. Der Betrag von 125 Euro kann nun auch für sämtliche Sachleistungen, mit Ausnahme der Körperpflege, verwendet werden. Mit Ausnahme von Pflegegrad 1, hier kann der Entlastungsbetrag auch für die Körperpflege verwendet werden.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass diese neuen Beträge nicht auszahlbar sind, sondern zweckgebunden für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen von entsprechenden Anbietern eingesetzt werden. Sie werden im Kostenerstattungsverfahren abgerechnet.

Übrigens: Wird der Betrag in einem Jahr nicht voll ausgeschöpft, kann er noch bis zum Ablauf des ersten Halbjahres des Folgejahres in Anspruch genommen werden.

Die Pflegekassen erstatten Leistungen

- der anerkannten ambulanten Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung/Entlastung und nicht um Leistungen der Grundpflege handelt
- der anerkannten Tagespflege
- der anerkannten Kurzzeitpflege
- der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote

Was kann man außerdem tun?

Viele Angehörige fragen sich: „Wie kann man auf Demenzkranke eingehen, ihnen Freude bereiten oder sie beschäftigen?“ Es gibt Beratungsstellen, an die man sich wenden kann, wie z.B. die Alzheimer-Gesellschaft, dort helfen erfahrene Fachleute weiter. Auch die Teilnahme an Fortbildungen ist hilfreich, um ein komplexes Thema wie Demenz zu begreifen, zu akzeptieren und auch mit dem Betroffenen umzugehen. Selbsthilfegruppen sind ebenfalls sinnvoll; dort erfährt man Trost und Hilfe von Menschen in ähnlichen Situationen. Außerdem gibt es weiterführende sowie praxisorientierte Literatur zum Thema.

## *Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI:*

Bei Bezug von Pflegegeld war bisher der regelmäßige Beratungsbesuch eines zugelassenen Pflegedienstes verpflichtend. Dieser stellt eine regelmäßige Hilfestellung und pflegefachliche Unterstützung der Pflegepersonen dar und dient der Sicherung der Qualität häuslicher Pflege.

NEU: Alle Pflegebedürftigen mit Pflegegrad haben zweimal jährlich Anspruch auf Beratungsbesuche einer examinierten Pflegekraft.

## *Verhinderungspflege:*

Wird jemand seit mehr als einem halben Jahr zu Hause gepflegt, besteht der Anspruch auf Verhinderungspflege, die zu Hause erfolgt. Gründe für diesen Einsatz sind etwa Krankheit oder Urlaub der Pflegeperson. Wird die Verhinderungspflege von bis zum zweiten Grad Verwandten übernommen, entspricht der Betrag dem Pflegegeld.

Wird die Pflege von entfernten Angehörigen, Nachbarn oder einem professionellen Pflegedienst (Sachleistungen) übernommen, gilt für die Pflegegrade 2 bis 5, dass bis zu 1.612 Euro in Anspruch genommen werden können.

Grundsätzlich besteht sowohl auf Verhinderungspflege als auch auf Kurzzeitpflege ein Anspruch und beide können einmal im Jahr unabhängig voneinander beantragt werden. Der Zeitumfang wurde auf sechs Wochen (42 Tage) erweitert. Verhinderungspflege kann mit bis zu 50 Prozent (806 Euro) des Leistungsbetrages aus noch nicht genutzter Kurzzeitpflege erhöht werden auf maximal 150 Prozent (2.418 Euro).

Für bis zu sechs Wochen im Jahr erhalten Versicherte die Hälfte des Pflegegeldes.

Es reicht aus, bei der zuständigen Pflegekasse einen Antrag auf Übernahme von Verhinderungspflege, auch „Ersatzpflege“ genannt, einzureichen. Außerdem ist es möglich, den Bewilligungszeitraum aufzuteilen und Ersatzpflege beispielsweise an mehreren Wochenenden zu nutzen. Eine frühzeitige Beantragung empfiehlt sich, damit die entsprechende Ersatzpflege pünktlich sichergestellt ist.

# UNSERE PFLEGE - IHR PLUS

## **Kurzzeitpflege:**

Die Höhe der Leistungen ist gleich, der Bewilligungszeitraum nicht. Hier besteht ein Anspruch für die Pflegegrade 2 bis 5, von bis zu acht Wochen kalenderjährlich sowie erhöhte Leistungen von bis zu 1.612 Euro.

## **Teilstationäre Pflege / Tages- oder Nachtpflege:**

Ist eine häusliche Betreuung tagsüber oder nachts nicht im erforderlichen Maße möglich, trägt die Pflegekasse die Kosten für eine teilstationäre Einrichtung. Dies bietet Pflegebedürftigen die Möglichkeit, trotz eines erhöhten Pflegebedarfs weiterhin zu Hause zu wohnen und sich im Rahmen der Nacht- oder Tagespflege von professionellem Personal betreuen zu lassen. Auch für berufstätige Angehörige stellt dies eine Entlastung dar.

Leistungen der Tages- oder Nachtpflege können zusätzlich, neben Sachleistungen, Pflegegeld sowie der Kombination aus beidem in Anspruch genommen sowie kombiniert werden. Es erfolgt keine Anrechnung mehr. Der höchstmögliche Gesamtanspruch besteht aus dem 1,5-fachen des für die jeweilige Pflegestufe geltenden Pflegesachleistungsbetrags.

Ergänzende Leistung bei erheblichem allgemeinen Betreuungsaufwand: maximal 125 Euro monatlich. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft müssen privat getragen werden.

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Tages- Nachtpflege	125 €*	689 €	1.298€	1.612 €	1.995 €

\* Als Geldbetrag für die Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen

## **Hilfsmittel:**

Grundsätzlich unterschieden wird zwischen Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln. Hilfsmittel werden, soweit sie ärztlich verordnet wurden, bis zu einem bestimmten Betrag von der Krankenkasse übernommen. Auskunft darüber gibt das Hilfsmittelverzeichnis. Pflegehilfsmittel hingegen müssen nicht vom Arzt verordnet worden sein und werden von der Pflegekasse übernommen. Sie sind im Pflegehilfsmittelverzeichnis festgehalten.



## *Pflegehilfsmittel:*

Kosten für Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege benötigt werden, werden von der Pflegekasse übernommen, unabhängig vom Pflegegrad. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten nur dann, wenn sie nicht von der Krankenkasse getragen werden.

Pflegehilfsmittel werden unterschieden in zum Verbrauch bestimmte und technische Produkte. Nicht jedes Hilfsmittel ist ein Pflegehilfsmittel. Als Richtlinie gilt, dass Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen müssen. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind keine Pflegehilfsmittel.

Technische Hilfsmittel können zum Beispiel sein:

- Lagerungshilfen
- Pflegebetten
- Hausnotrufgeräte

Für technische Hilfen fällt eine Zuzahlung in Höhe von 10 Prozent, höchstens aber 25 Euro an, die der Pflegebedürftige als Eigenanteil pro Hilfsmittel selbst zahlt.

NEU:

Technische Hilfsmittel wie z.B. Lagerungshilfen oder Duschstühle müssen nicht mehr beantragt werden, eine Empfehlung entsprechender Produkte im Pflegegutachten des MDK reicht aus.

Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, sind z.B.

- Einmalhandschuhe
- Betteinlagen
- Desinfektionsmittel

Die Kosten für Verbrauchsprodukte werden für alle Pflegegrade mit bis zu 40 Euro pro Monat erstattet.

## *Für alle Pflegegrade gilt:*

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, etwa zu Schaffung von Barrierefreiheit, werden von der Pflegekasse mit bis zu 4.000 Euro bezuschusst. Wohnen mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, werden pro Maßnahme bis zu 16.000 Euro gezahlt.

## *Hauskrankenpflegekurse:*

Wer seinen Angehörigen zu Hause pflegt, ist berechtigt, kostenlos an einem Pflegekurs der Pflegekasse teilzunehmen. Diese Kurse werden von unterschiedlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbänden, Pflegediensten, Volkshochschulen oder Bildungsvereinen angeboten. Die Kosten tragen die Pflegekassen.

Man erhält praktische Anleitungen und Informationen, um seine Fähigkeiten zu optimieren, aber auch Beratung und Unterstützung zu vielfältigen Themen. Außerdem bieten diese Kurse Möglichkeiten, sich mit anderen Betroffenen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

## *Rentenversicherungspflicht auch für pflegende Angehörige:*

Wird die Pflege durch eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson ausgeübt, kann diese aufgrund der Pflegetätigkeit rentenversicherungspflichtig werden. In diesen Fällen leistet die zuständige Pflegekasse Rentenversicherungsbeiträge, welche die späteren Rentenansprüche erhöhen. Die Beitragszahlung richtet sich nach dem Pflegegrad (2 bis 5) und dem Pflegeumfang. Je mehr Eigenleistung erbracht wird, desto höher sind die Rentenversicherungsbeiträge.

Eine Rentenversicherungspflicht kommt zustande, wenn die Pflegeperson mindestens 10 Stunden in der Woche, verteilt auf zwei Tage, pflegt und keiner Erwerbstätigkeit oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 30 Stunden nachgeht.

***Stand: November 2016 / ohne Gewähr***

# UNSERE PFLEGE - IHR PLUS

pflege plus®

**Zentrale Verwaltung & Einsatzleitung:**

pflege plus® GmbH  
Unsere Pflege - Ihr Plus  
Dahlener Str. 119-125  
D-41239 Mönchengladbach  
Telefon: 02166 130980  
Telefax: 02166 1309829  
eMail: info@pflege-plus.com

**Beratungsstelle Viersen - Dülken:**

pflege plus® GmbH  
Unsere Pflege - Ihr Plus  
Gasstr. 14  
D-41751 Viersen - Dülken  
Telefon: 02162 / 571844

**[www.pflege-plus.com](http://www.pflege-plus.com)**

pflege